

§ 0033 BGB

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen [erforderlich](#). Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder [erforderlich](#); die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die [Rechtsfähigkeit](#) des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen [Behörde](#) [erforderlich](#).